|  |  |
| --- | --- |
|  | G |
| Internationaler Verband zum Schutz von Pflanzenzüchtungen |  |

|  |  |
| --- | --- |
| Verwaltungs- und Rechtsausschuss Siebenundsiebzigste Tagung Genf, 28. Oktober 2020 | CAJ/77/7Original: EnglischDatum: 8. August 2020 |
| *zur Prüfung auf dem Schriftweg* |  |

UPOV-SUCHINSTRUMENT FÜR ÄHNLICHKEITEN

Vom Verbandsbüro erstelltes Dokument

Haftungsausschluss: Dieses Dokument gibt nicht die Grundsätze oder eine Anleitung der UPOV wieder.

 Zweck dieses Dokuments ist es, über den neuesten Stand der Entwicklung eines UPOV‑Suchinstruments für Ähnlichkeiten zum Zweck der Sortenbezeichnung zu berichten.

 Der CAJ wird ersucht,

 a) die Entschließung des CPVO und des Verbandsbüros zur Kenntnis zu nehmen, derzufolge der Ähnlichkeitsalgorithmus des CPVO gute Leistungen erzielt und es vorerst nicht sinnvoll wäre, Mittel für die Suche nach Verbesserungen des Algorithmus aufzuwenden, der die Ähnlichkeit zum Zweck der Sortenbezeichnung untersucht;

 b) zu vereinbaren, dass das Verbandsbüro zusammen mit dem CPVO die Möglichkeit prüft, dass das Suchinstrument für Ähnlichkeiten die Sortenbezeichnungen nach Merkmalen überprüft, wie in den Absätzen 14 bis 16 dieses Dokuments erläutert, und

 c) dem CAJ auf seiner achtundsiebzigsten Tagung über das Ergebnis dieser Sondierung zu berichten.

# HINTERGRUND

 Der CAJ nahm auf seiner siebzigsten Tagung am 13. Oktober 2014 in Genf zur Kenntnis, dass die Arbeitsgruppe für die Ausarbeitung von Vorschlägen für die Entwicklung eines UPOV-Suchinstruments für Ähnlichkeiten zum Zweck der Sortenbezeichnung (WG-DST) vereinbart hatte, dass ein UPOV‑Suchinstrument für Ähnlichkeiten dazu dienen sollte, Bezeichnungen zu ermitteln, die bestehenden Bezeichnungen in dem Maße ähnlich sind, dass sie eine weitere, individuelle Prüfung erfordern würden, bevor entschieden werden könne, dass sie sich (hinreichend) von den bereits vorhandenen Bezeichnungen unterscheiden (siehe Dokument CAJ/70/10 „Bericht über die Entschließungen“, Absatz 27).

 Die Arbeitsgruppe für Sortenbezeichnungen (WG-DEN) vereinbarte auf ihrer fünften Tagung am 30. Oktober 2018 in Genf, zusammen mit dem Gemeinschaftlichen Sortenamt der Europäischen Union (CPVO) erneut Möglichkeiten zu prüfen, wie das UPOV-Suchinstrument für Ähnlichkeiten zum Zweck der Sortenbezeichnung verbessert werden kann (siehe Dokument UPOV/WG-DEN/5/3 „Report“, Absatz 28).

 Der CPVO-Algorithmus ist ein regelbasierter Algorithmus, der zuverlässige Ergebnisse liefert. Dennoch berichtete das CPVO dem Verbandsbüro, es könnte möglich sein, die Ergebnisse noch zu verbessern.

 Das Verbandsbüro konsultierte WIPO-Experten für maschinelles Lernen, um zu klären, ob es möglich wäre, mithilfe maschineller Lernverfahren in Verbindung mit dem CPVO-Algorithmus die Leistungsfähigkeit des UPOV-Suchinstruments für Ähnlichkeiten zum Zweck der Sortenbezeichnung zu optimieren.

 Der Einsatz maschineller Lernverfahren erfordert Folgendes:

* eine große Anzahl realer Fälle, in denen die Sortenbezeichnung abgelehnt wurde. Daten aus der PLUTO-Datenbank können verwendet werden, reichen jedoch nicht aus;
* die Ablehnungsgründe sollten in Form von Kontrollkästchen übersichtlich aufgeführt werden;
* das zu lösende Problem muss klar erkennbar sein.

 Das CPVO erklärte sich bereit, Informationen über Ablehnungen von Sortenbezeichnungen einschließlich der Ablehnungsgründe in übersichtlicher Form zur Verfügung zu stellen, um den maschinellen Lernansatz zu verbessern.

 Die WG-DEN prüfte auf ihrer sechsten Tagung am 29. Oktober 2019 in Genf das Dokument UPOV/WG‑DEN/6/3 „UPOV denomination similarity search tool“ und hörte ein Referat des Verbandsbüros über Entwicklungen betreffend ein UPOV-Suchinstrument für Ähnlichkeiten zum Zweck der Sortenbezeichnung.

 Die WG-DEN nahm die Vorhaben zur Entwicklung eines UPOV-Suchinstruments für Ähnlichkeiten zum Zweck der Sortenbezeichnung zur Kenntnis und vereinbarte, dass ein Bericht über Entwicklungen in dieser Angelegenheit dem CAJ zur Prüfung in Verbindung mit der Erörterung des Entwurfs des Dokuments UPOV/EXN/DEN im Hinblick auf eine etwaige Aufnahme von Vergleichen in ein UPOV-Suchinstrument für Ähnlichkeiten zum Zweck der Sortenbezeichnung unterbreitet werden sollte (siehe Dokument UPOV/WG‑DEN/6/5 „Report“, Absätze 6 und 7).

 Der CAJ nahm auf seiner sechsundsiebzigsten Tagung am 30. Oktober 2019 in Genf die Entwicklungen zur Kenntnis, über die in Dokument CAJ/76/6 Add. bezüglich der möglichen Entwicklung eines UPOV‑Suchinstruments für Ähnlichkeiten zum Zweck der Sortenbezeichnung berichtet worden war (siehe Dokument CAJ/76/9 „Bericht“, Absatz 40).

# EntwicklungEN SEIT DER SECHSUNDSIEBZIGSTEN tAGUNG DES caj

 Auf einer Arbeitstagung, die mit dem CPVO und dem Verbandsbüro organisiert wurde und die am 21.  November 2019 stattfand, wurde vereinbart, dass der Ähnlichkeitsalgorithmus des CPVO gute Leistungen erzielt und es vorerst nicht sinnvoll wäre, Mittel für die Suche nach Verbesserungen des Algorithmus aufzuwenden, der die Ähnlichkeit zum Zweck der Sortenbezeichnung untersucht. Es wurde jedoch vereinbart, dass es nützlich wäre, die Möglichkeit zu prüfen, dass das Suchinstrument auch andere Aspekte als Ähnlichkeiten berücksichtigt, insbesondere im Hinblick auf die Prüfung von Merkmalen der Sorte.

 In Dokument UPOV/INF/12 „Erläuterungen zu Sortenbezeichnungen nach dem UPOV‑Übereinkommen” heißt es:

„2.3.1 Eigenschaften der Sorte

Die Sortenbezeichnung sollte nicht:

a) den Eindruck erwecken, dass die Sorte bestimmte Eigenschaften hat, die sie tatsächlich nicht besitzt;

*Beispiel:* Eine Sortenbezeichnung „Zwerg“ für eine Sorte von normaler Höhe, wenn eine Besonderheit

von Zwergwuchs innerhalb der Art vorhanden ist, die diese Sorte nicht besitzt.

b) auf bestimmte Eigenschaften der Sorte in einer Weise hinweisen, dass der Eindruck entsteht, nur diese Sorte besitze solche Eigenschaften, während tatsächlich auch andere Sorten der betreffenden Art diese Eigenschaften haben oder haben können; beispielsweise, wenn die Bezeichnung ausschließlich aus beschreibenden Wörtern besteht, die Attribute der Sorte beschreiben, die andere Sorten der Art ebenfalls besitzen können.

*Beispiel 1:* „Süß“ für eine Obstsorte

*Beispiel 2*: „Große Weiße“ für eine Sorte von Chrysantheme.

c) den Eindruck erwecken, dass die Sorte von einer anderen Sorte abgeleitet oder damit verbunden ist, wenn dies nicht der Fall ist;

*Beispiel:* Eine Sortenbezeichnung, die derjenigen einer anderen Sorte derselben Art oder einer verwandten Art ähnlich ist, z. B. „Kreuz des Südens 1“; „Kreuz des Südens 2“ usw., was den Eindruck erweckt, dass diese Sorten eine Serie verwandter Sorten mit ähnlichen Eigenschaften sind, wenn dies tatsächlich nicht der Fall ist.

2.3.2 Wert der Sorte

Die Sortenbezeichnung sollte nicht aus Komparativen oder Superlativen bestehen oder solche enthalten.

*Beispiel:* Eine Sortenbezeichnung, die Begriffe wie ‚Bester‘, ‚Erstklassiger‘, ‚Süßer‘ enthält.”

 Im Fall der Prüfung von Bezeichnungen sollte die Sortenbezeichnung „nicht den Eindruck erwecken, dass die Sorte bestimmte Eigenschaften hat, die sie tatsächlich nicht besitzt“. Zweck des Suchinstruments für Ähnlichkeiten zum Zweck der Sortenbezeichnung wäre es nicht, die Eignung einer Bezeichnung zu beurteilen, sondern den Prüfer auf das Vorhandensein eines Merkmals aufmerksam zu machen, das möglicherweise untersucht werden sollte.

 Die TG-Mustervorlage enthält eine Datenbank mit Merkmalen aus den UPOV-Prüfungsrichtlinien sowie im Fall der Verbandsmitglieder, die an UPOV PRISMA teilnehmen, auch Merkmale, die von einzelnen Behörden in die Prüfungsrichtlinien aufgenommen wurden. Diese Merkmale stehen in englischer, französischer, deutscher und spanischer Sprache und in den Navigations- und Ausgabesprachen von UPOV PRISMA zur Verfügung (sofern von den an UPOV PRISMA teilnehmenden Verbandsmitgliedern mitgeteilt). Auf dieser Grundlage würden die Merkmale in der TG-Mustervorlage eine gute Grundlage für die Prüfung von Sortenbezeichnungen mit Merkmalen bieten.

 Es wird daran erinnert, dass der CAJ und der Rat auf ihren Tagungen im Jahr 2020 ersucht werden, eine überarbeitete Fassung des Dokuments UPOV/EXN/DEN/1 „Erläuterungen zu Sortenbezeichnungen nach dem UPOV-Übereinkommen” zu prüfen. Jede Überarbeitung eines Instruments für die Überprüfung von Merkmalen müsste der Anleitung in Dokument UPOV/EXN/DEN/1 entsprechen, sobald dieses angenommen ist.

 Der CAJ wird ersucht,

 a) die Entschließung des CPVO und des Verbandsbüros zur Kenntnis zu nehmen, derzufolge der Ähnlichkeitsalgorithmus des CPVO gute Leistungen erzielt und es vorerst nicht sinnvoll wäre, Mittel für die Suche nach Verbesserungen des Algorithmus aufzuwenden, der die Ähnlichkeit zum Zweck der Sortenbezeichnung untersucht;

 b) zu vereinbaren, dass das Verbandsbüro zusammen mit dem CPVO die Möglichkeit prüft, dass das Suchinstrument für Ähnlichkeiten die Sortenbezeichnungen nach Merkmalen überprüft, wie in den Absätzen 14 bis 16 dieses Dokuments erläutert, und

 c) dem CAJ auf seiner achtundsiebzigsten Tagung über das Ergebnis dieser Sondierung zu berichten.

[Ende des Dokuments]